

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion
der PDS
– Drucksache 14/7919 –**

Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Dezember 2000 – vor mehr als einem Jahr – vollzog der Deutsche Bundestag einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Rehabilitierung der Opfer der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus. Er verabschiedete einstimmig eine Erklärung, die klarstellte, dass es sich bei der Verfolgung von Homosexuellen während des Nationalsozialismus um typisch nationalsozialistisches Unrecht handelte (Bundestagsdrucksache 14/4894). Er verband diese Erklärung mit der Aufforderung an die Bundesregierung,

1. einen Entwurf vorzulegen, der das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ (NS-AufhG) um die Urteile nach den so genannten Homosexuellen-Paragrafen (§§ 175, 175a Nr. 4 RStGB) aus den Jahren 1935 bis 1945 ergänzt;
2. einen Bericht über die Entschädigung homosexueller NS-Opfer sowie über die Rückerstattung und Entschädigung für die im Nationalsozialismus erfolgte Enteignung und Zerschlagung der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung, ihrer Organisationen und vergleichbarer Institutionen vorzulegen;
3. Vorschläge zu entwickeln, wie Lücken bei der Entschädigung der Opfer der Homosexuellenverfolgung geschlossen werden können. Dabei sollte vor allem an einen kollektiven Ausgleich gedacht werden, der die Anerkennung des Unrechts verdeutlicht und der Förderung der homosexuellen Bürger- und Menschenrechtsarbeit gewidmet ist.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen (BMF), Karl Diller, sagte auf die schriftliche Frage 18 des Abgeordneten Jörg van Essen am 3. Juli 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6609) zu, dass der von der Bundesregierung zugesagte Bericht betreffend der Rehabilitierung und Entschädigung von Homosexuellen wegen Schäden und Verlusten aus der NS-Zeit noch im Laufe dieses Jahres vorgelegt wird.

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS „Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus“ (Bundestagsdrucksache 14/6736) mitteilte, sollte ebenfalls in diesem Jahr der Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vorgelegt werden.

Beides, Bericht und Gesetzentwurf, stehen bisher noch aus.

4. Welches sind die Gründe dafür, dass die Vorlage eines Gesetzentwurfs, der das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ (NS-AufhG) um die Urteile nach dem so genannten Homosexuellen-Paragrafen 175 ergänzt, trotz anderslautender Zusage bisher nicht erfolgt ist?

In seiner – einstimmig gefassten – Entschließung vom 7. Dezember 2000 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. ersucht,

„einen Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vorzulegen, um so ein der Unrechtserfahrung Homosexueller angemessenes Verfahren zur gesetzlichen Rehabilitierung der Opfer der §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB aus den Jahren 1935 bis 1945 sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten auch weitere offene Fragen der Rehabilitierung im Bereich der Opfer der Militärjustiz angegangen werden“.

Eine Regelung „noch offener Fragen der Rehabilitierung im Bereich der Opfer der Militärjustiz“ bedarf einer sorgfältigen Prüfung, zumal die Entschließung des Deutschen Bundestages selbst insoweit keinerlei Vorgaben enthält. Diese Prüfung konnte jedoch in der Zwischenzeit weitgehend abgeschlossen werden. Die Bundesregierung geht deshalb zurzeit davon aus, dass ein entsprechender Gesetzentwurf, der über die Aufhebung der Urteile nach den §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB hinausgehen würde, noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden kann.

5. Wann wird die Bundesregierung der Aufforderung durch den Deutschen Bundestag nachkommen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welches sind die Gründe dafür, dass die Bundesregierung den Bericht über die Entschädigung homosexueller NS-Opfer sowie über die Rückerstattung und Entschädigung für die im Nationalsozialismus erfolgte Enteignung und Zerschlagung der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung, ihrer Organisationen und vergleichbarer Institutionen bisher trotz anderslautender Zusage nicht vorgelegt hat?

Wie bereits in der Antwort zu den schriftlichen Fragen 18 und 19 des Abgeordneten Jörg van Essen (Bundestagsdrucksache 14/6609) dargelegt, sind insbesondere die Auswirkungen einer solchen Stellungnahme im Gesamtzusammenhang der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen noch zu klären.

7. Wann wird die Bundesregierung der Aufforderung durch den Deutschen Bundestag nachkommen und einen entsprechenden Bericht vorlegen?

Der Bericht wird in Verbindung mit dem in der Antwort zu Frage 1 angesprochenen Gesetzentwurf erstattet werden.

8. Welche Vorschläge werden seitens der Bundesregierung diskutiert, die entsprechend der Aufforderung durch den Deutschen Bundestag auf einen kollektiven Ausgleich gerichtet sind, der die Anerkennung des Unrechts verdeutlicht und der Förderung der homosexuellen Bürgerrechts- und Menschenrechtsarbeit dient?

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang über die Errichtung einer Stiftung oder Projektförderung.

9. Wen hat die Bundesregierung bisher in den Diskussionsprozess um die Formen eines kollektiven Ausgleichs einbezogen?

In den Diskussionsprozess sind bisher das Aktionsbündnis Magnus-Hirschfeld-Stiftung und der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) einbezogen worden.

10. Wann ist mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu rechnen?

Der Diskussionsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Offen ist auch noch, ob hierfür ein Gesetzentwurf erforderlich ist.

